

# RS OGH 2008/4/23 7Ob89/08a, 9Ob69/11d, 2Ob59/12h, 7Ob93/12w, 6Ob206/12f, 2Ob84/13m, 4Ob117/14f, 2Ob2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2008

## Norm

ABGB §864a

ABGB §879 Abs3 E

KSChG §28

## Rechtssatz

Was unter den (auch noch in den §§ 879 Abs 3 ABGB und 28 KSChG verwendeten) Begriffen „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und „Vertragsformblätter“ zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber nicht definiert. Im Hinblick auf eine teleologische Verwandtschaft zwischen dem Anliegen des deutschen ABGB einerseits und dem KSChG andererseits wird nach herrschender Meinung eine Orientierung an § 305 BGB (ehemals § 1 ABGB) für angezeigt erachtet (so schon 7 Ob 207/04y). Diese Definition deckt auch den Begriff der „Vertragsformblätter“ ab; eine Differenzierung zwischen diesen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auch entbehrlich, da die rechtlichen Konsequenzen der Verwendung gesetzwidriger Klauseln völlig gleich sind.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 89/08a

Entscheidungstext OGH 23.04.2008 7 Ob 89/08a

Veröff: SZ 2008/54

- 9 Ob 69/11d

Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 69/11d

Vgl; nur: Was unter den (auch noch in den §§ 879 Abs 3 ABGB und 28 KSChG verwendeten) Begriffen „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und „Vertragsformblätter“ zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber nicht definiert. (T1)

Beisatz: Nach der Rechtsprechung sind unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen zu verstehen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat (7 Ob 15/10x; 7 Ob 89/08a ua). Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nur dann nicht vor, wenn Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind (7 Ob 89/08a). (T2)

- 2 Ob 59/12h  
Entscheidungstext OGH 30.08.2012 2 Ob 59/12h  
Auch; nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 2012/83
- 7 Ob 93/12w  
Entscheidungstext OGH 28.11.2012 7 Ob 93/12w  
Auch; Auch Beis wie T2; Beisatz: Nicht verhandelte und aus der Sicht des Verwenders eines Vertragsformulars jedenfalls beizubehaltende Klauseln in Vertragsformularen stellen Vertragsformblätter im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB dar, auch wenn andere Vertragspunkte erörtert und über Wunsch des Vertragspartners abgeändert wurden. (T3)  
Beisatz: Hier: Erhaltungspflicht des Bestandnehmers in einem Einkaufszentrum. (T4)  
Veröff: SZ 2012/132
- 6 Ob 206/12f  
Entscheidungstext OGH 27.02.2013 6 Ob 206/12f  
Vgl; Beisatz: Hier: Unter Verwendung von Textbausteinen im Wege automatischer Textverarbeitung erstellte Verträge, die bloß für den Einzelfall angepasst werden. (T5)
- 2 Ob 84/13m  
Entscheidungstext OGH 29.04.2014 2 Ob 84/13m  
Vgl; Beisatz: Hier: Bedingungen für Partizipationsscheine (T6)  
Veröff: SZ 2014/47
- 4 Ob 117/14f  
Entscheidungstext OGH 17.07.2014 4 Ob 117/14f  
Vgl; Beis wie T2 nur: Nach der Rechtsprechung sind unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen zu verstehen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat (7 Ob 15/10x; 7 Ob 89/08a ua). (T7)  
Beisatz: Hier: „Mitteilungen“ über die Umstellung auf elektronische Rechnungen sind „allgemeine Geschäftsbedingungen“ bzw. „Vertragsformblätter iSv § 28 KschG. (T8)
- 2 Ob 20/14a  
Entscheidungstext OGH 18.12.2014 2 Ob 20/14a  
Vgl; Beis wie T3; Beis wie T4
- 5 Ob 160/15p  
Entscheidungstext OGH 23.02.2016 5 Ob 160/15p  
Vgl auch; Beis wie T2; Beis ähnlich wie T8
- 1 Ob 192/16s  
Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 192/16s  
Vgl; Beis wie T8; Beisatz: Hier: AGB?Klauseln im Reisevermittlungsvertrag; Verbandsklage. (T9)
- 9 Ob 14/17z  
Entscheidungstext OGH 24.05.2017 9 Ob 14/17z  
Vgl auch; Beis wie T7; Beisatz: Auch eine durch ein Schreiben oder eine Mitteilung erklärte Änderung eines bestimmten Vertragspunkts unterliegt der Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 28 KschG. (T10); Veröff: SZ 2017/62
- 1 Ob 113/17z  
Entscheidungstext OGH 30.08.2017 1 Ob 113/17z  
Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T7
- 6 Ob 220/16w  
Entscheidungstext OGH 26.09.2017 6 Ob 220/16w  
Vgl; Beisatz: Anleihebedingungen unterliegen der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB. Dass der benachteiligte Vertragspartner ein qualifizierter Anleger im Sinn des § 5 Abs 1 Z 5a KMG ist, steht der Anwendung nicht entgegen. (T11)

Veröff: SZ 2017/104

- 10 Ob 60/17x

Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 Ob 60/17x

Vgl auch; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Festlegung von Mahngebühren einer Bank in einer – „Unsere Konditionen“ – übertitelten Preisaufstellung. (T12); Veröff: SZ 2018/10

- 7 Ob 168/17g

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 7 Ob 168/17g

Vgl; Beis wie T2

- 6 Ob 210/17a

Entscheidungstext OGH 24.05.2018 6 Ob 210/17a

Vgl; Beis wie T7

- 1 Ob 57/18s

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 1 Ob 57/18s

Beis wie T2

- 3 Ob 189/19v

Entscheidungstext OGH 22.01.2020 3 Ob 189/19v

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T3

- 5 Ob 15/20x

Entscheidungstext OGH 22.10.2020 5 Ob 15/20x

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Entgeltangaben im Preisblatt. (T13)

- 8 Ob 125/21x

Entscheidungstext OGH 25.01.2022 8 Ob 125/21x

Beis wie T7; Beisatz: Hier: Ein als „Hinweis“ titulierter Vertragsbestandteil (Klausel 2); Eine Tatsachenbestätigung, die in einem Vertragsformular zum Abschluss eines Schuldverhältnisses enthalten ist (Klausel 1). (T14)

- 7 Ob 20/22z

Entscheidungstext OGH 25.05.2022 7 Ob 20/22z

Beis wie T2; Beisatz: Hier: Bestimmungen der AHVB-KWT 2013. (T15)

- 2 Ob 76/22y

Entscheidungstext OGH 30.05.2022 2 Ob 76/22y

Vgl; Beis wie T2 nur: Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen dann nicht vor, wenn Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind. (T16)

Beisatz: Von einer individuellen Vereinbarung kann in Abgrenzung von einem Formularvertrag nur gesprochen werden, wenn der Geschäftspartner auch hinsichtlich des Vertragsinhalts eine Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener berechtigter Interessen hat; wenn und soweit es ihm also möglich war, die inhaltliche Ausgestaltung der Vertragsbedingungen zu beeinflussen. Sein Vertragspartner muss daher zu einer Abänderung des von ihm verwendeten Textes erkennbar bereit gewesen sein. (T17)

### **Schlagworte**

EKZ

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123499

### **Im RIS seit**

23.05.2008

### **Zuletzt aktualisiert am**

26.07.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)